

## Umweltinspekionsbericht

<b>Firma:</b>	<b>RENTIA-Gesellschaft m. b. H.</b>
Standort:	Ostmerheimer Str. 516 51109 Köln
Anlage:	Anlage zur Herstellung von Klebemitteln
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	10.6
Aktenzeichen:	4.001_8-0089_120_2016A
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 30,5 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Monat Nov 2016 bis Jan 2017
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	19.01.2017 (10:00 bis 11:00 Uhr)
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	19.01.2017
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	<p>Sachgebiet Gewässerbenutzung der Abteilung Immissionsschutz, Wasser und Abfallwirtschaft des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln (teilgenommen)</p> <p>Sachgebiet Landschaftsschutz der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln (keine Teilnahme)</p> <p>Bauaufsichtsamt der Stadt Köln (keine Teilnahme)</p> <p>Berufsfeuerwehr der Stadt Köln (teilgenommen)</p> <p>Bauplanungsamt der Stadt Köln (keine Teilnahme)</p> <p>Gesundheitsamt der Stadt Köln (keine Teilnahme)</p> <p>Dezernat 55 (betrieblicher und technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln (keine Teilnahme)</p>

<b>Firma:</b>	<b>RENTIA-Gesellschaft m. b. H.</b>
Inspektion angemeldet?	Ja

## A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurde überprüft, ob die genehmigungsbedürftige Anlage:

- gemäß den Bestimmungen des BImSchG, auf das BImSchG gestützten Rechtsverordnungen und Genehmigungsbescheiden betrieben wird;
- die Anforderungen aus dem Wasser- und Abfallrecht erfüllt;
- die Auflagen der Genehmigungsbescheide erfüllt;
- gemäß den angezeigten Anlagenänderungen (§ 15 BImSchG) betrieben wird.

## B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

### Genehmigungsbescheide:

- Anzeige nach § 67 BImSchG vom 16.08.1975:  
Produktion von Klebstoffen und Ausputzartikel
- Anlage zur Herstellung von Klebemitteln vom 25.10.1993  
Az.: 55.8851.4.1g-71/92-Sche
- Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien vom 24.11.1994  
Az.: 30.102.00/94/0401G1 2402
- Anordnung nach § 17 und 28 BImSchG vom 09.07.2015  
Az.: 572/43-4.001\_8-0089\_121\_01\_2015

### Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach  
§§ 5 und 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),  
§§ 5 und 62 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und  
§§ 7, 8, 15, 26, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)  
überprüft.

## C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel:	X

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
geringfügige Mängel:	
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	
Mängel behoben:	

<b>Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel</b>

## D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	

## Anlage - Mängeldefinitionen

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.